

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind dem Kreistag nach § 50 Abs. 3 KrO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Die am 11.02.2008 gefassten Eilbeschlüsse des Kreisausschusses sind dem beigefügten Auszug aus der Niederschrift über die vorgenannte Sitzung zu entnehmen.

Die Eilbeschlüsse waren erforderlich, um die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse und Gremien zu gewährleisten und um dem Erftverband für die anstehende Wahl zur Delegiertenversammlung rechtzeitig (spätestens bis 03.03.08) einen Wahlvorschlag unterbreiten zu können.